



Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Bundesordnung des Bundes der Deutschen
Katholischen Jugend (BDKJ)

Satzungstext

1 Präambel

2 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich
3 zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen
4 Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet
5 insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien
6 des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

7 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in
8 Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine
9 Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der
10 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

11 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine
12 menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in
13 Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der
14 Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will
15 er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und
16 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen
17 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen
18 fördern und betreiben.

19 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und
20 Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch

21 und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die
22 Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation
23 innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit
24 anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

25 In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich
26 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt
27 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der
28 zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

29 Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

30 **Name, Organisation, Mitgliedschaft**

31 **§ 1 Organisation**

32 (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den
33 Jugendverbänden- und von seinen Gliederungen gebildet

34 (2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger
35 kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

36 **§ 2 Name, Verbandszeichen**

37 (1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“, kurz
38 „BDKJ“.

39 (2) Die Diözesanverbände führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
40 Jugend, (Erz-) Diözese N.N.“, kurz „BDKJ (Erz-) Diözese N.N.“ oder den Namen
41 „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband N.N.“, kurz „BDKJ-
42 DiözesanverbandN.N.“.

43 (3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem
44 regionalen Namenszusatz.

45 (4) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung verbindlich festgelegt.
46 Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ
47 berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz
48 zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die
49 Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.